

Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser

Eröffnung	27.05.2026
Eingabefrist	18.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Zuständige Organisation	Recht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 155, 3004, Bern
Kontaktperson	e-Mail Postfach (vernehmlassungen@blv.admin.ch), Mark Stauber (mark.stauber@blv.admin.ch)
Telefon	-

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Basel-Stadt
Abkürzung	BS
Zuständige Stelle	Kantonales Laboratorium
Adresse	Marktplatz 9, 4001 Basel
Vorname	Yves
Name	Parrat
Telefonnummer (Rückfragen)	061 385 25 23
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung / Bemerkung	Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK) – namentlich die Einführung von Art. 5c – wird ausdrücklich abgelehnt. Die VHK regelt die Höchstgehalte für Kontaminanten mit dem Ziel, die Bevölkerung vor chronischen und akuten Gesundheitsrisiken durch unerwünschte Stoffe in Lebensmitteln zu schützen. Das in Art. 5 Abs. 2 VHK verankerte strikte Vermischungsverbot ist kein administratives Detail, sondern ein zentrales Schutz- und Qualitätsprinzip des schweizerischen Lebensmittelrechts. Eine systematische Durchbrechung dieses Verbots durch die Einführung von Ausnahmeregelungen wird aus fachlichen, vollzugstechnischen und rechtlichen Gründen entschieden abgelehnt. Besonders kritisch ist, dass einzelne PFAS erhebliche gesundheitliche Risiken aufweisen. So wurde Perfluorooctansäure (PFOA) von der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) als «karzinogen für den Menschen» (Gruppe 1) eingestuft. Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) wurde als «möglicherweise karzinogen für den Menschen» (Gruppe 2B) klassiert. Vor diesem Hintergrund ist die Exposition der Bevölkerung gegenüber PFAS nach dem Vorsorge- und Minimierungsprinzip so weit wie möglich zu reduzieren. Die vorgeschlagene Vermischung belasteter und unbelasteter Lebensmittel läuft diesem Ziel zuwider. Wirtschaftliche Härten, die in der Primärproduktion infolge lokaler PFAS-Belastungen entstehen, sind mit agrarpolitischen Instrumenten aufzufangen. Es ist verfehlt, zur Bewältigung struktureller Probleme das etablierte Schutzniveau der Kontaminantenverordnung abzusenken.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Die Kontaminantenverordnung vom 16. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 5c Abweichung vom Verbot der Vermischung kontaminierter Lebensmittel
Artikel Detail / andere Informationen	1 Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 dürfen Lebensmittel, deren Gehalt an PFAS die festgelegten Höchstwerte überschreitet, mit Lebensmitteln der gleichen Art, die die Höchstwerte einhalten, vermischt werden, sofern der in der Tabelle im Anhang 8a Teil B festgelegte Höchstgehalt an PFAS eingehalten wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der vorgeschlagene Art. 5c VHK ist ersatzlos zu streichen.
Begründung / Bemerkung	Die vorgeschlagene Abweichung verwässert das Minimierungsgebot für Fremdstoffe in der Lebensmittelkette. In den Erläuterungen wird richtigerweise festgehalten, dass Lebensmittel, die die Höchstwerte nicht einhalten, nach geltendem Recht und gemäss der europäischen Referenzgesetzgebung (Verordnung [EU] 2023/915) nicht verwendet und nicht gemischt werden dürfen. Die Einführung von Art. 5c VHK hebt dieses Verbot für PFAS-Verbindungen aus und bricht mit der Guten Herstellungspraxis (GHP). Ein Lebensmittel wird nicht dadurch sicher oder qualitativ einwandfrei, dass hochbelastete Rohstoffe so lange mit unbelasteter Ware gestreckt werden, bis der Höchstwert mathematisch eingehalten wird.

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	1 Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft. 2 Artikel 5c gilt drei Jahre ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ersatzlose Streichung.
Begründung / Bemerkung	Folgestreichung. Die Befristung der Regelung auf drei Jahre (Abs. 2) heilt den systematischen Fehler der Vorlage nicht. Mit der Schaffung einer temporären Ausnahme in der VHK wird ein hochgefährlicher Präzedenzfall für andere Kontaminanten (wie Mykotoxine, Dioxine oder Schwermetalle) geschaffen. Sobald an anderer Stelle lokale Umweltkontaminationen auftreten, wird die Wirtschaft unter Verweis auf Art. 5c VHK analoge Aufweichungen fordern. Dies läuft der langfristigen Strategie zur Reduktion langlebiger Chemikalien an der Quelle zuwider.